

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. August 2021

Nr. 61/2021

Inhalt:

**Verfahrensregelungen zur Durchführung von
elektronischen Wahlen und geheimen
Abstimmungen sowie Briefwahlen
für die Gremien der Verfassten Studierendenschaft**

**der
Universität Siegen**

Vom 27. August 2021

**Verfahrensregelungen zur Durchführung von
elektronischen Wahlen und geheimen
Abstimmungen sowie Briefwahlen
für die Gremien der Verfassten Studierendenschaft
der
Universität Siegen**

Vom 27. August 2021

Zur Gewährleistung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Gremien der Studierendenschaft aufgrund der durch die COVID-19 Epidemie bedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenz hat das Studierendenparlament der Universität Siegen aufgrund § 5 Absatz 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439) (CEHVO) i. V. m. § 54 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Gemäß § 5 Absatz 7 i. V. m. den Absätzen 2,5 und 6 der CEHVO können Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen. Auch Mischformen in Bezug auf die Sitzungsformate sowie die Beschlüsse und Wahlen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, in welchem Sitzungsformat die Sitzung abgehalten wird und in welcher Form die Stimmabgabe erfolgt (§ 5 Absatz 5 Sätze 1 und 2 CEHVO). Sitzungen mit physischer Präsenz dürfen nur nach Maßgabe der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, für deren Einhaltung die oder der Vorsitzende Sorge zu tragen hat.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für geheime Abstimmungen und Wahlen, die innerhalb von Sitzungen der Gremien der Verfassten Studierendenschaft gefasst werden.

§ 2

Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen eine geheime Abstimmung vor oder wird diese beantragt, darf ein Rückschluss auf die Person der oder des Abstimmenden nicht möglich sein. Dies gilt auch für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums benennt zwei für die Durchführung der Briefwahl verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen.

§ 3

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied vorliegen.
- (3) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte und authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. Das eingesetzte elektronische Wahlsystem muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (4) Sollte es bei der elektronischen Stimmabgabe zu technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt, der die Wahl beziehungsweise geheime Stimmabgabe vorsieht, abubrechen und die beabsichtigte Beschlussfassung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Ist die Abhaltung der Sitzung selbst durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zum Protokoll zu nehmen.

§ 4

Öffentlichkeit

Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch das Studierendenparlament der Universität Siegen mit Wirkung vom 3. August 2021 in Kraft; ihre Geltungsdauer entspricht der, der Corona-Epidemie Hochschulverordnung. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 3. August 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 27. August 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)